

## Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

**Sitzung vom 24. November 2016**

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender  
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,  
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.  
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Christian Lesuisse,  
Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen,  
Fabienne Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Marc Kistemann,  
Jérôme Franssen, Tom Simon, Erwin Güsting, Gemeinderäte.  
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied  
Bernd Lentz, Generaldirektor.

Entschuldigt: Ratsmitglied Bernd Zacharias

Punkt **26 e)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

### **Festsetzung einer Steuer auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In der Erwägung, dass die bebauten Immobilien, die in der kollektiv erschlossenen Zone liegen und zwischenzeitlich an den öffentlichen Abwasserkollektor angeschlossen sind oder nicht, bei der Bebauung ihres Grundstückes entsprechende Auflagen in Hinblick auf die Abwasserklärung erfüllen mussten (eigene Kläranlage, usw. ...), d.h. vor dem Anschluss an den Straßenkanal mit teilweise erheblichen finanziellen Lasten zu kämpfen hatten; dass es sich empfiehlt, diese Haushalte nicht erneut mit der Zahlung einer Steuer zu belasten, sondern den Anschluss an das kollektive Klärsystem kostenfrei zu belassen;

In der Erwägung, dass beim Anschluss eines neubebauten Grundstückes an den öffentlichen Abwasserkanal keine Kosten für ein Klärsystem entstehen ; dass deren Eigentümer mit einer Steuer bedacht werden sollen im Moment der Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde ;

In der Erwägung, dass für die Eigentümer von nicht bebauten Grundstücken in den Straßen, wo der Straßenkanal bereits verlegt wurde, auch der Anschluss an das

bereits in der Vergangenheit verlegte Warterohr besteuert werden sollte, und dies im Moment der Abnahme des Anschlusses an das Warterohr durch die Gemeinde;

In der Erwägung, dass die Eigentümer von nicht bebauten Grundstücken, die beim Verlegen der Straßenkollektoren mit einem Warterohr ausgestattet werden, bei einer zukünftigen Bebauung des Grundstückes keine Kosten für den Anschluss an den öffentlichen Kanal und für die ansonsten damit in Verbindung stehenden Wiederherstellungsarbeiten an Straße und Bürgersteig entstehen; dass diese Grundstückseigentümer mit einer Steuer bedacht werden sollen, ab Datum der Kenntnisnahme durch das Gemeindegremium des durch den Landvermesser erstellten „as-built-Planes“ (= der durch den vereidigten Landvermesser erstellte Plan, nach Beendigung der Arbeiten, der alle Angaben zur verlegten Kanalisation enthält)

In der Erwägung, dass im Sinne einer gerechten Besteuerung auch die Antragsteller einer Städtebaugenehmigung von Wohneinheiten in einer Parzellierung und der Antragsteller einer Städtebaugenehmigung eines Appartementhauses in Bezug auf alle Wohneinheiten des Appartementhauses, für den privaten Anschluss an das öffentliche Kanalsystem besteuert werden sollen.

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 14.11.2016;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach Anhören von Ratsmitglied Mario Pitz, der den Leitsatz aus dem Jahr 2012 der Mehrheit in Erinnerung rufft, die ihrerseits für eine sozialgerechte Besteuerung plädierte und nun im Zuge der Zeit weitere Steuern verabschiedet habe; die von der Mehrheit erhobenen Steuern bestrafen insbesondere die Bauherren durch die Tatsache, dass durch diese Erhebungen das Bauen immer teurer wird; durch die Einsetzung der Steuer auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal wurden im Jahre 2015 Mehrkosten für den Steuerzahler in Höhe von 34.000 € erzeugt; nun würde diese Steuer nochmals erhöht, indem 900 €/Wohnung in einem Appartementhaus wie auch 900 € pro Anschluss in einer Parzellierung erhoben würde; Herr Pitz erläutert, dass die Qualität eines Abwasserkonzeptes nichts mit der Anzahl Anschlüsse zu tun habe sondern mit der Größe der Rohre;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **B E S C H L I E S S T mit 14 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen der CSL:**

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Beschluss vom 19. November 2015 zurück zu ziehen und durch den nachfolgenden Beschluss zu ersetzen.

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Krafttreten gegenwärtigen Beschlusses, endend am 31. Dezember 2018 eine Gemeindesteuer erhoben auf den Anschluss von Privatpersonen an den öffentlichen Abwasserkanal oder an das durch die Gemeinde oder den Parzellierer verlegte Warterohr mit Ablauf zum öffentlichen

Abwasserkanal, bzw. auf das Verlegen eines Warterohres zum öffentlichen Abwasserkanal. (Haushaltsartikel: 040/36205)

Hierunter versteht man:

- A) Den direkten Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal eines neubebauten privaten Grundstückes
- B) Den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal eines neubebauten privaten Grundstückes über das durch die Gemeinde oder durch den Parzellierer verlegte Warterohr.
- C) die Verlegung des oder der Warterohre zu dem oder den unbebauten Grundstücken.

Von der Steuer befreit sind alle Eigentümer von Grundstücken, die städtebauliche Auflagen zur Vorklärung der Abwässer erfüllen müssen.

**Artikel 2:** Der Steuerbetrag wird pauschal auf **900,00 €** pro Anschluss oder verlegtes Warterohr (Artikel 1, A), B), C)) festgesetzt.

Beim Anschluss einer Parzellierung an den öffentlichen Abwasserkanal, wird der Steuerbetrag pro Wohneinheit pauschal auf 900,00 € festgesetzt.

Beim Anschluss eines Appartementgebäudes an den öffentlichen Abwasserkanal, wird der Steuerbetrag pro Wohneinheit pauschal auf 900,00 € festgesetzt.

**Artikel 3:** Die Steuer ist zu entrichten durch die natürliche oder juristische Person, welche

- A) ein oder mehrere neubebaute Grundstücke besitzt, die an den Abwasserkanal angeschlossen werden
- B) ein oder mehrere unbebaute Grundstücke besitzt, die an das bereits in der Vergangenheit verlegte Warterohr angeschlossen werden.
- C) ein oder mehrere unbebaute Grundstücke besitzt zu dem (den), ausgehend vom öffentlichen Abwasserkanal, ein oder mehrere Warterohre, gelegt werden oder wurden, gleichviel ob diese effektiv benutzt werden oder nicht. Im Fall einer Bebauung wird der Anschluss an das Warterohr nicht erneut besteuert.

Im Falle einer Parzellierung ist die Steuer zu entrichten durch die natürliche oder juristische Person, die als Antragsteller einer Städtebaugenehmigung für eine Wohneinheit auftritt.

Im Falle eines neuerrichteten Appartementgebäudes ist die Steuer durch den Antragsteller der Städtebaugenehmigung des Appartementgebäudes zu entrichten, entsprechend der Anzahl Wohneinheiten.

Wenn ein Bau-, Erbpacht- oder Nutznießungsrecht besteht, ist die Steuer durch den Inhaber des Baurechts, den Erbpächter oder den Nutznießer zu entrichten, während der Eigentümer gesamtschuldnerisch steuerpflichtig ist.

**Artikel 4:** Der Zeitpunkt der Besteuerung, sowie die Steuergrundlage der unter Artikel 1 angeführten Punkte A), B) und C) wird wie folgt festgelegt:

A) und B) am Datum des Berichts der Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde.

C) am Datum der Kenntnisnahme durch das Gemeindegremium in einer Gremiumssitzung des „as-built- Planes, erstellt durch den vereidigten Landvermesser, nach Beendigung der Arbeiten, der die Basis zur Ermittlung der tatsächlich verlegten Warterohre zu den unbebauten Grundstücken bildet.

Im Falle einer Parzellierung wird der Zeitpunkt der Besteuerung, sowie die Steuergrundlage festgelegt am Datum der Kenntnisnahme durch das Gemeindegremium in einer Gremiumssitzung des „as-built“- Planes, erstellt durch den Projektautor oder den Parzellierer, nach Beendigung der Arbeiten, der die Basis zur Ermittlung der tatsächlich verlegten Warterohre zu den unbebauten Grundstücken bildet.

Im Falle eines neugebauten Appartementgebäudes wird der Zeitpunkt der Besteuerung, sowie die Steuergrundlage festgelegt am Datum des Berichts der Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

**Artikel 6:** Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II, verwiesen.

**Artikel 7:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

**Artikel 8:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor  
B. Lentz

Der Vorsitzende  
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Bernd Lentz  
Generaldirektor

Hans-Dieter Laschet  
Bürgermeister